KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis:
EU/EFTA-Staaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Merkblatt für Entsendebetriebe mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat, die Arbeitnehmende zur Erbringung von bewilligungspflichtigen Arbeitseinsätzen in den Kanton Aargau entsenden

Hinweis

Betreffend Meldeverfahren siehe Merkblatt A1360.

1. Bewilligungspflicht für Arbeitseinsätze über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Normalfall

Es steht von Anfang an fest oder es ist damit zu rechnen, dass der Arbeitseinsatz in der Schweiz von entsandten Personen länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Entsendebetrieb und Kalenderjahr dauern wird.

Sonderfall

Der Arbeitseinsatz in der Schweiz von entsandten Personen wird in der Annahme, dass er nicht länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Entsendebetrieb und Kalenderjahr dauern wird, im Meldeverfahren begonnen. Während des Einsatzes wird jedoch festgestellt, dass die 90 Arbeitstage des Meldeverfahrens für den bereits begonnenen Arbeitseinsatz nicht ausreichen. Der Arbeitseinsatz in der Schweiz muss verlängert werden.

In diesem Fall kann eine Arbeitsbewilligung für die Dauer des Arbeitseinsatzes erteilt werden, sofern die arbeitsmarktlichen Bedingungen erfüllt sind (gesamtwirtschaftliches Interesse, Lohn- und Arbeitsbedingungen, Qualifikation sowie Kontingent). Im Internet sind wichtige Informationen zu Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie für Branchen mit allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen ein Lohnrechner abrufbar. Die für die Bewilligungserteilung verbindliche Lohnberechnung erfolgt durch das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

Aufgrund der nötigen Abklärungen sollte das Gesuch durch den ausländischen Entsendebetrieb mindestens 15 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn (Normalfall) gestellt werden. Diese Frist ist auch bei an das Meldeverfahren anschliessenden Arbeitseinsätzen (Sonderfall) einzuhalten: Das Gesuch ist 15 Arbeitstage vor Ablauf der durch das Meldeverfahren abgedeckten Einsatzdauer von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr einzureichen. Auf diese Weise kann ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden.

Es besteht kein Anspruch auf Bewilligungserteilung. Die Erwerbstätigkeit darf erst aufgenommen oder weitergeführt werden, wenn die Bewilligung erteilt wurde. Bei Arbeitsaufnahme (Normalfall) oder Fortsetzung der Arbeit

(Sonderfall) ohne Bewilligung muss mit einem Strafverfahren gegen den ausländischen Entsendebetrieb sowie gegen die entsandten Personen gerechnet werden.

Hinweis

Für länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauernde Einsätze von Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen ist eine Entsendung grundsätzlich nicht möglich.

2. Zuständige Behörde

Befindet sich der Sitz des auftraggebenden Schweizer Betriebs im Kanton Aargau, ist das Bewilligungsgesuch an folgende Adresse zu richten:

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Erwerbstätige, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau

3. Bewilligungsart und einzureichende Unterlagen

Es kann eine Arbeitsbewilligung für die Dauer des Projekts ausgestellt werden.

Sowohl beim Normalfall als auch beim Sonderfall einzureichende Unterlagen:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Formular A1430: Entsende-Bestätigung für EU/EFTA-Betriebe mit Arbeitsvertragskopie und Auftragsbestätigung (z.B. Werkvertragskopie)
- Schriftliches Begründungsschreiben
- Kopie der letzten drei Lohnabrechnungen (inkl. Belege für Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
  Zusätzlich einzureichende Unterlagen:
- **Sonderfall:** Lohnbelege über die bereits im Meldeverfahren geleistete Einsatzdauer

Spezialfall: Für Fälle mit bereits bestehender und für die Einsatzdauer gültiger Entsendebewilligung (nicht Online-Meldeverfahren!) eines anderen Kantons:

Es wird ein kostenpflichtiges Einverständnis des Kantons Aargau benötigt. Einzureichende Unterlagen:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Formular A1430: Entsende-Bestätigung für EU/EFTA-Betriebe
- Auftragsbestätigung für den Einsatz im Kanton Aargau (z.B. Werkvertragskopie)

Hinweis

Auf Verlangen sind dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau in allen Fällen weitere Unterlagen einzureichen. Bewilligungen werden erst bei Vorliegen aller notwendigen Informationen ausgestellt.

4. Dauer der Bewilligung

Die Dauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitseinsatzes. Dauert der Einsatz über 4 Monate bzw. 120 Arbeitstage pro Jahr, ist die Erteilung einer kontingentierten Kurzaufenthaltsbewilligung L oder Aufenthaltsbewilligung B zu prüfen. Beide kontingentierte Bewilligungsarten bedürfen einer Anmeldung bei den Einwohnerdiensten der Schweizer Wohnsitzgemeinde (am Ort der Wohnung, des Hotels etc.). Ausnahme: Keine Anmeldung ist nötig, wenn der entsandte Arbeitnehmende in der ausländischen Grenzregion zur Schweiz wohnt und täglich dorthin zurückkehrt. In diesem Fall erhält er/sie anstelle eines Ausländerausweises eine sogenannte "Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung".

5. Ausländerausweis

Sofern die Voraussetzungen für eine kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung L oder Aufenthaltsbewilligung B erfüllt sind, wird eine entsprechende Bewilligung ausgestellt und der/die Arbeitnehmende muss im Ausweiszentrum des Wohnkantons seine/ihre Daten erfassen lassen, damit ein Ausländerausweis hergestellt werden kann.

Die Abgabe und Bezahlung erfolgt über die Einwohnerdienste. Bei Erteilung einer Bewilligungskategorie ohne Anmeldung der Wohnsitznahme in der Schweiz (nicht kontingentierte 120-Tage- bzw. 4-Monate-Bewilligung oder L-/B-Bewilligung mit Wohnsitz in ausländischer Grenzregion) wird kein Ausländerausweis erstellt und ist somit auch keine Datenerfassung im Ausweiszentrum nötig.

6. Geografischer Geltungsbereich der Bewilligung

Der geografische Geltungsbereich richtet sich nach dem konkret bewilligten Projekt. Andere Einsatzorte können nur bewilligt werden, wenn es sich um das gleiche Projekt handelt.

7. Sorgfaltspflicht

Arbeitgebende und Dienstleistungsempfänger haben sich vor jedem Stellenantritt einer ausländischen Person durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht.

8. Gebühren

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Rechnungen und die Original-Ausweise werden an den ausländischen Betrieb versandt. In Ausnahmefällen und nach Absprache können die Ausweise dem auftraggebenden Schweizer Betrieb zugestellt werden.

9. Personalverleih

Personalverleih (Arbeitnehmerüberlassung) vom Ausland in die Schweiz durch einen ausländischen Verleihbetrieb ist nicht gestattet (vgl. Merkblätter des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO).